Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6239**
17. Wahlperiode **13.2.2024**

Kleine Anfrage

des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Demonstration in Heidelberg am 10. Februar 2024

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. War die Demonstration, die am Sonntag, dem 10. Februar 2024, am Heidelberger Bahnhof startete, genehmigt?
2. Welchen Verlauf nahmen die Demonstranten?
3. Wer waren die Organisatoren?
4. Welche Auflagen wurden gemacht?
5. Wie viele Einsatzkräfte der Polizei begleiteten die Demonstranten?
6. Wie viele Demonstranten waren es?
7. Welche Kosten entstanden für den Polizeieinsatz?
8. Gab es Zwischenfälle bei der Demonstration?
9. Wo fanden in Baden-Württemberg noch solche Demonstrationen statt?

13.2.2024

Klos AfD

Eingegangen: 13.2.2024 / Ausgegeben: 14.3.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Am vergangenen Wochenende (10./11. Februar 2024) haben in mehreren Städten Baden-Württembergs Demonstrationen unter der Losung „Gesundheitszustand und die Haftbedingungen von Abdullah Öcalan“ stattgefunden. Diese Kleine Anfrage will darüber Informationen erhalten, die Schlüsse auf ähnliche Ereignisse in Baden-Württemberg erlauben und die Kosten für das Land erfragen, die mit solchen Demonstrationen verbunden sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. März 2024 Nr. IM3-0141.5-467/10 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. War die Demonstration, die am Sonntag, dem 10. Februar 2024, am Heidelberger Bahnhof startete, genehmigt?

Zu 1.:

Die Versammlungen, die am Samstag, 10. Februar 2024, in Mannheim und am Sonntag, 11. Februar 2024, in Heidelberg im Zusammenhang mit dem sog. langen Marsch der Kurden stattfanden, waren bei der zuständigen Versammlungsbehörde der Stadt Mannheim angemeldet. Diese erließ mit Schreiben vom 5. Februar 2024 einen Versammlungsbescheid für beide Versammlungen.

2. Welchen Verlauf nahmen die Demonstranten?

Zu 2.:

Die Versammlung am 10. Februar 2024 (1. Etappe) im Stadtgebiet Mannheim nahm folgenden Verlauf:

Willy-Brandt-Platz–Heinrich-Lanz-Straße–Rheinhäuser Straße–Windmühlstraße–Weidenstraße–Weberstraße–Carl-Reiß-Platz–Augustaanlage–Otto-Beck-Straße–Ludwig-Ratzel-Straße–Josef-Braun-Ufer–Cahn-Garnier-Ufer–Kurpfalzkreisel–Kurpfalzbrücke–Brückenstraße–Mittelstraße–Fröhlichstraße–Pumpwerkstraße–Erlenstraße–Hansastraße–Herzogenriedstraße–Ulmenweg–Hochuferstraße–Soironstraße.

Die Versammlung am 11. Februar 2024 (2. Etappe) von Heidelberg über Eppelheim, Plankstadt und Schwetzingen nahm folgenden Verlauf:

Willy-Brandt-Platz–Kurfürsten-Anlage–Gneisenaustraße–Blücherstraße–Czernyring–Langer Anger (Galileistraße)–Promenade Richtung Eppelheimer Straße–Eppelheimer Straße–Eppelheim Hauptstraße–Schwetzinger Straße–Plankstadt Eppelheimer Straße–Eisenbahnstraße–Lessingstraße–Schwetzinger Straße–L 630–Schwetzingen Nadlerstraße–Bahnhofsanlage.

Das ursprüngliche Ziel der 2. Etappe (Hockenheim) konnte nicht erreicht werden, da sich der Aufzug sehr langsam bewegte. Die Aufzugsstrecke endete nach Abstimmung zwischen der Polizei und der zuständigen Versammlungsbehörde daher vorzeitig an der Bahnhofsanlage in Schwetzingen. Dort erklärte der Versammlungsleiter die Versammlung offiziell für beendet.

3. Wer waren die Organisatoren?

Zu 3.:

Bei dem Anmelder der beiden Versammlungen handelt es sich um eine Privatperson.

Auch die beiden Versammlungsleiterinnen sind Privatpersonen. Nähere Angaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gemacht werden.

4. Welche Auflagen wurden gemacht?

Zu 4.:

Für die Versammlungen hat die zuständige Versammlungsbehörde folgende Auflagen verfügt:

- *„Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Ordner so hoch bemessen ist, dass er die Sicherheit der Versammlung jederzeit gewährleisten kann. Für je 25 Teilnehmer ist eine mit einer weißen Armbinde und der Aufschrift „Ordner“ oder alternativ eine mit einer Warnweste gekennzeichnete volljährige Person vorzusehen.*

  Hinweis: Die Ordner sind durch den Versammlungsleiter vor Ort in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Ferner soll der Versammlungsleiter spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung der Polizei die Ordner am Sammlungsort vorstellen.

- *Das Mitführen und Verwenden von Kennzeichen und Symbolen verbotener oder von einem Betätigungsverbot betroffener Vereine bzw. verfassungswidriger Organisationen ist verboten. Insbesondere wird das Verwenden von Emblemen, Symbolen, Abbildungen und Fahnen der PKK und ihrer Unterorganisationen untersagt. Hierzu gehören auch jegliche Bilder von Abdullah Öcalan. Diesbezüglich wird auf die beigefügte Anlage[1] verwiesen, welche Bestandteil dieser Verfügung ist. Hiervon ausgenommen sind Fahnen und Symbole der YPG, YPJ und PYD. Ferner dürfen keine Parolen der PKK skandiert werden, dazu zählen z. B. „Ich bin ein PKK´ler“, „Es lebe PKK“, „Biji PKK“.*

- *Das Mitführen und die Verwendung von offenem Feuer und von brennbaren Flüssigkeiten sind verboten. Insbesondere ist es untersagt, während der Dauer der Versammlung Gegenstände zu verbrennen (der Genuss handelsüblicher Tabakwaren ist davon nicht erfasst).*

- *Stangen, an denen Transparente, Fahnen etc. angebracht sind, müssen aus Weichholz oder Kunststoffleerrohren sein, dürfen einen maximalen Durchmesser von 2 cm bzw. eine maximale Kantenlänge von 2 x 2 cm haben und dürfen maximal 2 Meter lang sein. Das Mitführen von Metallstangen ist untersagt.“*

5. Wie viele Einsatzkräfte der Polizei begleiteten die Demonstranten?

Zu 5.:

Das örtlich zuständige Polizeipräsidium Mannheim setzte bei der Versammlung am 10. Februar 2024 insgesamt 178 Kräfte, davon 108 des Polizeipräsidiums Einsatz, ein. Bei der Versammlung am 11. Februar 2024 waren insgesamt 148 Kräfte, davon 80 des Polizeipräsidiums Einsatz, eingesetzt.

6. Wie viele Demonstranten waren es?

Zu 6.:

An der Versammlung am 10. Februar 2024 nahmen circa 220 Personen und an der Versammlung am 11. Februar 2024 circa 170 Personen teil.

[1]) In der Anlage werden u. a. Ausführungen zur Rechtsprechung (u. a. betreffend der PKK) gemacht.

7. Welche Kosten entstanden für den Polizeieinsatz?

Zu 7.:

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) ergaben sich im Zusammenhang mit den in Rede stehenden polizeilichen Einsätzen polizeiliche Einsatzkosten in Höhe von rund 216 435 Euro. Die VwV bestimmt dabei den Pauschalsatz pro Arbeitsstunde von Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Laufbahngruppe, sie ist jedoch keine Rechtsgrundlage für einen Kostenersatz.

8. Gab es Zwischenfälle bei der Demonstration?

Zu 8.:

Im Verlauf der Versammlungen kam es vereinzelt zu Auflagenverstößen, die jedoch umgehend unterbunden werden konnten. Darüber hinaus wurde ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a Strafgesetzbuch eingeleitet.

Vereinzelt gab es Provokationen durch das Zeigen des sog. Wolfsgrußes von Personen außerhalb des Aufzugs.

9. Wo fanden in Baden-Württemberg noch solche Demonstrationen statt?

Zu 9.:

In Baden-Württemberg fanden im Zusammenhang mit dem sog. langen Marsch der Kurden 2024 lediglich die in Rede stehenden Versammlungen in Mannheim und Heidelberg statt.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen